

Vereinssatzung des ESV Zschorlau e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Erzgebirgischer Sportverein Zschorlau e. V. (ESV Zschorlau e.V.) Sein Sitz befindet sich in 08321 Zschorlau. Er ist in das Vereinsregister des territorialen Amtsgerichtes eingetragen unter der Nummer VR 20162. Er ist den einzelnen Landessportverbänden angeschlossen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Hebung und Förderung der Volksgesundheit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung der in den Abteilungen durchgeführten Sportarten, im Einzelnen durch
 - Durchführung eines geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes
 - Instandhaltung der Sportstätten und Vereinsheime, auch in der Verbindung mit Verträgen zwischen den Abteilungen und der Gemeinde Zschorlau.Besonderer Wert wird auf den Breitensport und die sportliche Betätigung der Jugend gelegt. Wettkämpfe nach nationalen und internationalen Sportregeln sollen den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sportliche Leistungen zu erzielen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Mittel, sind zur Anschaffung von Ausrüstungen und Ausstattungen bzw. Erhaltung von Sportstätten zu verwenden. Das angesammelte Zweckvermögen des Vereins darf nur für vereinssportliche Interessen verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zschorlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
7. Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

§ 3

Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
Das Wappen stellt schräggekreuzt eine Seifengabel und eine Rodehaue dar.

§ 4

Mitgliederarten

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenpräsidiumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins akzeptiert.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form vom Antragsteller einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
Kinder müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Alle Mitglieder, die bereits in der SG Zschorlau organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen.

§ 6

Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, desgleichen auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind.
2. Verdiente Präsidiumsmitglieder können auf Vorschlag zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern ernannt werden.
3. Das Vorschlagsrecht hat jedes Ausschussmitglied. Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss.
Näheres wird durch die Ehrenordnung des Vereins geregelt. Die Vereinsordnung wird vom Präsidium erarbeitet und durch den Vereinsausschuss bestätigt.

§ 7

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Trainingsbetriebes die Sportstätten zu nutzen und an Versammlungen und Wahlen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8

Mitgliederpflichten und Beiträge

1. Für die Dauer der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Gesamtmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem:
 - Beitrag an den Landessportbund
 - Beitrag an den Kreissportbund
 - Beitrag an den ESV Zschorlau sowie
 - Beitrag an die einzelnen Abteilungen des ESV Zschorlau, incl. des Beitrages an die sportartspezifischen Fachverbände.
2. Die Beiträge an den Landes- und Kreissportbund richten sich nach den jeweiligen Festlegungen der beiden Gremien.

3. Der Mitgliedsbeitrag des ESV Zschorlau e.V. und die Regelungen zur Beitragserhebung werden jährlich in der Finanzordnung des Vereins festgelegt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vereinsausschuss nach Vorschlag des Präsidiums und der Abteilungsvorstände.
4. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und werden in bar oder per Lastschrift bis spätestens 30.06. des Jahres entrichtet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht für solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen dem Verein gegenüber mehr als ½ Jahr im Rückstand sind. Es erlischt in diesem Fall das Recht auf Nutzung der Sportstätten.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet
 - im Falle der Auflösung des Vereins
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ableben
 - durch Rückstand in der Beitragszahlung über 1 Jahr
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Präsidium 3 Monate im Voraus schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit, er muss dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - ein schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit bewusst geschädigt wird,
 - ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - ein Mitglied sich während der Sportausübung zu groben Verfehlungen hinreißen lässt bzw. den Anordnungen des Präsidiums, Abteilungsvorstandes oder Übungsleiters bewusst entgegenarbeitet.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme seiner Handlungsweise zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe an den Betroffenen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung über den Ausschluss, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, über den Antrag entscheiden die Organe die letztlich über den Ausschluss entschieden haben. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung, kann das Präsidium ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind den betroffenen Vereinsmitgliedern mittels eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

5. Verpflichtungen, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 11

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. Vereinsausschuss
4. die Abteilungsversammlung
5. der Abteilungsvorstand

Das Präsidium und die Abteilungsvorstandsvorsitzenden bilden den Vereinsausschuss.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle stimmberechtigten volljährigen Mitglieder.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Bei mehr als einem Vorschlag für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, erfolgen die Wahlen durch Stimmzettel, alle übrigen Beschlüsse können per Akklamation gefasst werden.

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidium.

Dem Versammlungsleiter kann durch Beschluss ein Wahlausschuss beigeordnet werden. Die Versammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Präsidiums, die Höhe des Vereinsbeitrages, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 4 Jahre 2 Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte überprüfen und der Versammlung Bericht erstatten. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht durch Plakataushang sowie einem Hinweis im lokalen Teil der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Einberufung muss die Tagesordnung erhalten. Im Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschuss einzuberufen.

§ 13

Das Präsidium

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB und setzt sich zusammen aus

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
dem Jugendleiter
Pressesprecher (Öffentlichkeitsarbeit, Medien)
dem Schriftführer

Das Präsidium wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält, eine Pflicht zur Wahlannahme besteht nicht. Präsidiumsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so ist das übrige Präsidium berechtigt ein weiteres Präsidiumsmitglied zu kooptieren.

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die anderen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied. Für das Präsidium wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Beschlüsse des Präsidiums sind im Protokollbuch festzuhalten. Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt ehrenamtlich.

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 14

Die Gründung oder Aufnahme einer Abteilung erfolgt durch Gründungs- bzw. Aufnahmebeschluss des Vereinsausschusses. Gleiches gilt für die Auflösung einer Abteilung durch Auflösungsbeschluss.

§ 15

Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Abteilung. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Abteilungsvorstand einberufen und hat für die Abteilung die gleichen Aufgaben und Recht wie die Mitgliederversammlung für den Verein.

§ 16

Der Abteilungsvorstand

Die Abteilungen werden von dem Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus

dem Abteilungsvorsitzenden
dem 1. Stellvertreter
dem Abteilungskassierer
weiteren gewählten Mitgliedern

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung und der Finanzordnung des Vereins geregelt. Für den Inhalt und die Beschlüsse zur Geschäftsordnung und Finanzordnung ist der Vereinsausschuss verantwortlich.

§ 17

Arbeits- und Haushaltsplan

1. Über notwendige Baumaßnahmen ist ein Arbeitsplan für die kommenden Jahre zu erstellen und fortzuschreiben.
Die Reihenfolge der Baumaßnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufgaben des laufenden Jahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der die geschätzten Ausgaben und Einnahmen übersichtlich nachweist.

§ 18

Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.
2. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus je einem Mitglied jeder Abteilung. Die Schiedsgerichtsmitglieder müssen objektiv und nicht am Streitfall beteiligt sein.
3. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht kann Zeugen anhören. Der Sachverhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln.
4. Das Schiedsgerichtsurteil ist endgültig, wenn sich höchstens 2 Gegenstimmen ergeben.
5. Der Schiedsgerichtspruch ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten die streitenden Parteien und der Schriftführer zum Protokollbuch.

§ 19

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Die Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben des Präsidiums regelt eine besondere Geschäftsanweisung.
2. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen regelt eine besondere Geschäftsordnung.

§ 20

Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das erweiterte Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das erweiterte Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeit für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom erweiterten Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die kein weiteres Amt innerhalb des Vereins begleiten dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenverwaltung und den Jahresabschluss nach den Satzungsbestimmungen.
3. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen und danach der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Gegebenenfalls ist die Entlastung des Präsidiums und des Kassierers zu beantragen.
4. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Zschorlau, mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Zusatzänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Zschorlau, 23.11.2013